

985/AB XXIV. GP

Eingelangt am 17.04.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Frau (5-fach)
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0123-IR/2009

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage**
Nr. 1020/J der Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen wie folgt:

Frage 1:

Ein Exemplar der Revisionsordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist diesem Schreiben beigelegt.

Fragen 2 und 3:

Von diesen Fragen ist mein Ressort nicht betroffen.

Frage 4:

1 Abteilungsleiter (Verwendungsgruppe A/1)
5 MitarbeiterInnen (Verwendungsgruppen: 3x A/1, 1x A/2, 1x v/3)

Frage 5:

Die Prüfaufträge an die Interne Revision werden schriftlich und ausschließlich vom jeweiligen Herrn Bundesminister/von der jeweiligen Frau Bundesministerin erteilt.

Hinsichtlich der ausgegliederten Einrichtungen „Arbeitsmarktservice“ und „IEF-Service GmbH“ besteht keine Prüfkompetenz.

Frage 6:

Die Prüfungsergebnisse werden direkt der Ressortleitung zur Kenntnis gebracht.

Frage 7:

Der örtliche Wirkungsbereich der Internen Revision erstreckt sich auch auf alle nachgeordneten Dienststellen und die vom Ressort verwalteten Fonds und Stiftungen. Die ausgegliederten Einrichtungen „Arbeitsmarktservice“ und „IEF-Service GmbH“ verfügen über eigene Interne Revisionen.

Frage 8:

Die Interne Revision hat im Rahmen ihres Prüfauftrages Zugang zu sämtlichen für die Prüfung relevanten Dokumenten.

Zu Frage 9:

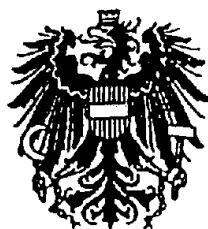
Die Interne Revision hat im Ressort uneingeschränkte Prüfbefugnis. Hinsichtlich der ausgegliederten Einrichtungen „Arbeitsmarktservice“ und „IEF-Service GmbH“ besteht keine Prüfkompetenz.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage:

- 1 Exemplar der Revisionsordnung

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES



REVISIONSORDNUNG

Mai 1993

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

ZI. 10.430-A/2-3/93

1010 Wien, den 17. Juni 1993

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Holzmann

Klappe: 6466

An alle

Sektions-, Gruppen-, Abteilungs- und Referatsleiter/innen, die Leiterin der Frauengrundsatzabteilung, den Leiter der Grundsatzabteilung, die Leiterin der Abteilung Europäische Integration, den Buchhaltungsvorstand sowie den Ministerialkanzleidirektor

Betrifft: Erlassung der neuen Revisionsordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

1.) Ziel und Zweck der Revisionsordnung

Die Revisionsordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales legt die Aufgaben und den Wirkungsbereich der Abteilung Interne Revision fest und regelt deren Tätigkeit. Grundlage für die Interne Revision bildet § 7 Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1986, wonach Einrichtungen geschaffen werden können, die für den Bereich eines ganzen Bundesministeriums oder eines Teiles eines solchen zur inneren Revision der Verwaltung und zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung zuständig sind. Durch das Zusammenwirken dieser Einrichtungen mit anderen ressortinternen Kontroll- und Revisionseinrichtungen soll ein umfassendes und effizientes Kontrollsystem geschaffen werden, das die Einhaltung der Grundsätze des Verwaltungshandelns sicherstellen soll. Dies soll nicht bloß durch Prüfung, sondern auch durch Hilfestellung im Bemühen der Bediensteten um gesetzmäßige, wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenbesorgung erfolgen.

2.) Zuständigkeit der Internen Revision

Die Zuständigkeit der Internen Revision erstreckt sich örtlich auf das gesamte Ressort und umfaßt sachlich im wesentlichen die Überprüfung der Gebarung des Ressorts nach den Grundprinzipien des Verwaltungshandelns, die Überprüfung der rechtmäßigen Durchführung der dem Ressort übertragenen Aufgaben sowie die Mitwirkung an der Planung und Realisierung von Einzelvorhaben gemäß § 23 Bundeshaushaltsgesetz und bei Organisationsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung. Dadurch wird jedoch die Zuständigkeit anderer ressortinterner Kontroll- und Revisionseinrichtungen sowie der Organe der Dienst- und Fachaufsicht nicht berührt.

3.) Tätigkeit der Internen Revision

Die Interne Revision versteht sich als Einrichtung, die zu einer wirtschaftlichen, bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung beitragen helfen soll. Da ihr Aufgabengebiet sämtliche Bereiche des Sozialressorts umfaßt, hat sie die Möglichkeit, in Ausübung ihrer Tätigkeit eine schnellere und effizientere Anpassung an ökonomische und technologische Entwicklungen zu fördern. Dies soll sowohl im Rahmen einer prozeßunabhängigen nachgängigen Prüfung (Revision) als auch durch die prozeßabhängigen Instrumentarien der "Beratenden Mitwirkung" und "Begleitenden Kontrolle" erfolgen.

4.) Zusammenwirken mit der Internen Revision

Um die in Punkt 1 genannten Ziele erreichen zu können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit sämtlichen Organisationseinheiten des Ressorts. Dies kommt in der gegenständlichen Revisionsordnung u.a. dadurch zum Ausdruck, als die Interne Revision im Rahmen der "Beratenden Mitwirkung" bzw. "Begleitenden Kontrolle" bereits in den Prozeß der Entscheidungsfindung einzubinden ist. Des weiteren wird das Zusammenwirken durch Abstimmung der Prüfpläne und durch die den Sektionsleitungen eingeräumte Möglichkeit, auf deren Ersuchen

tätig zu werden, gesichert.

Hervorzuheben wäre, daß die Tätigkeit der Internen Revision nur dann effektiv sein kann, wenn sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben von sämtlichen Mitarbeitern des Ressorts nach Kräften unterstützt wird.

Auf die in § 7 Abs. 3 enthaltenen Informationsverpflichtungen gegenüber der Internen Revision wird besonders hingewiesen.

5.) Erlassung

Ich erlasse mit sofortiger Wirkung die angeschlossene Revisionsordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Damit verliert die mit Verfügung vom 8. Februar 1985, Zl. 10.430/18-3/84, in Kraft gesetzte Revisionsordnung ihre Gültigkeit.

Der Bundesminister:

H e s o u n

1. Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Redborth

R E V I S I O N S O R D N U N G

**DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR
ARBEIT UND SOZIALES**

Z1. 10.430-A/2-3/93

Mai 1993

- 1 -

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Seite

ABSCHNITT I

GELTUNGSBEREICH, ZUSTÄNDIGKEITEN.....	3
Interne Revision (§ 1).....	3
Örtlicher Wirkungsbereich (§ 2).....	3
Sachlicher Wirkungsbereich (§ 3).....	3
Zuständigkeit anderer Kontrolleinrichtungen (§ 4).....	4
Zusammenwirken mit anderen Kontrolleinrichtungen (§ 5)....	4

ABSCHNITT II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger (§ 6).....	4
Informationsrechte und Informationspflichten (§ 7).....	4
Grundsätze für die Tätigkeit der IR (§ 8).....	5
Beziehung von Experten (§ 9).....	6
Ersuchen von Sektionsleitungen (§ 10).....	6
Vorgehen bei Verdacht auf gerichtlich strafbare Handlungen (§ 11).....	6
Tätigkeitsbericht (§ 12).....	6

ABSCHNITT III

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON REVISIONEN.....	7
Revisionsauftrag (§ 13).....	7
Ankündigung einer Revision und Einführungs- gespräch (§ 14).....	7
Schlußbesprechung (§ 15).....	8

- 2 -

Seite

Revisionsbericht (§ 16).....8

Nachprüfung (§ 17).....9

ABSCHNITT IV

**BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE MITWIRKUNGS- UND
KONTROLLAUFGABEN DER IR.....9**

Beratende Mitwirkung (§ 18).....9

Begleitende Kontrolle (§ 19).....9

Kontrolle der Einhaltung der Vergabevorschriften (§ 20).10

ABSCHNITT V

SCHLUSSBESTIMMUNG (§ 21).....10

- 3 -

ABSCHNITT I

GELTUNGSBEREICH, ZUSTÄNDIGKEITEN

Interne Revision

§ 1. Mit den in dieser Revisionsordnung (RO) festgelegten Aufgaben ist die Abteilung Interne Revision (IR) betraut.

Örtlicher Wirkungsbereich

§ 2. Der örtliche Wirkungsbereich der IR erstreckt sich auf das gesamte Ressort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS); das sind die Zentralstelle, alle nachgeordneten Dienststellen und die vom BMAS verwalteten Fonds und Stiftungen.

Sachlicher Wirkungsbereich

§ 3. Der sachliche Wirkungsbereich der IR umfaßt die Überprüfung der Gebarung des Ressorts und somit folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Organisationseinheiten des Ressorts nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit,
- b) Prüfung der Effizienz interner Kontrolleinrichtungen,
- c) Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften,
- d) Mitwirkung bei der Erlassung von Organisationsvorschriften und bei Organisationsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen und Vorschlägen zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation,
- e) Mitwirkung an der Planung und Realisierung von Einzelvorräten gemäß § 23 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), mit Ausnahme der Gewährung von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG),
- f) Mitwirkung an Kontrollakten anderer ressortinterner Kontroll- und Revisionseinrichtungen,
- g) Auswertung der Einschau- und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes (RH) vom Standpunkt der IR.

- 4 -

Zuständigkeit anderer Kontrolleinrichtungen

§ 4. Die Zuständigkeit anderer ressortinterner Kontroll- und Revisionseinrichtungen sowie der Organe der Dienst- und Fachaufsicht wird von dieser RO nicht berührt.

Zusammenwirken mit anderen Kontrolleinrichtungen

§ 5. Der IR obliegt die Koordination der zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung aller Prüftätigkeiten der ressortinternen Kontroll- und Revisionseinrichtungen der Zentralstelle.

ABSCHNITT II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger

§ 6. Die IR hat kein Weisungsrecht, sodaß die Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger unberührt bleibt.

Informationsrechte und Informationspflichten

§ 7. (1) Die IR hat ein aktives und ein passives Informationsrecht.

(2) Im Rahmen des aktiven Informationsrechtes darf die IR

- a.) Einsicht in alle Akten und Unterlagen nehmen bzw. ihre Übermittlung binnen einer angemessenen Frist verlangen,
- b.) Auskünfte einholen und hiebei mit den Bediensteten aller Organisationseinheiten unmittelbar Verkehren und
- c.) an Ort und Stelle erheben.

- 5 -

(3) Im Rahmen des passiven Informationsrechtes sind der IR zur Kenntnis zu bringen:

- a) Organisationsvorschriften und Organisationsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) grundsätzliche Weisungen der Zentralstelle,
- c) Einzelvorhaben gemäß § 23 BHG - ausgenommen Beihilfen nach dem AMFG - mit einem Veranschlagungsbetrag von mehr als einer Million Schilling ohne Umsatzsteuer (USt.) vor Genehmigung, mit einem Veranschlagungsbetrag von mehr als zehn Millionen Schilling ohne USt. bereits im Planungsstadium,
- d) Einzelvorhaben gemäß § 23 BHG mit einem Veranschlagungsbetrag von mehr als einer Million Schilling, die die Gewährung von Beihilfen nach dem AMFG zum Gegenstand haben, vor Hinterlegung,
- e) alle den örtlichen Wirkungsbereich betreffenden Prüfungsankündigungen des RH sowie dessen Einschau- und Tätigkeitsberichte und die Stellungnahmen dazu,
- f) Einschau-(Prüf-)pläne anderer ressortinterner Kontroll- und Revisionseinrichtungen für das Folgejahr nach Abstimmung gemäß § 5 bis 30. November jeden Kalenderjahres,
- g) Einschau-(Prüf-) und Tätigkeitsberichte anderer ressortinterner Kontroll- und Revisionseinrichtungen,
- h) die Durchführung bzw. die Gründe für das Unterlassen von Maßnahmen, die von der IR oder vom RH empfohlen oder von anderen ressortinternen Kontroll- und Revisionseinrichtungen angeordnet wurden.

(4) Die in Abs.3 enthaltenen Informationsverpflichtungen sind von jener Organisationseinheit der Zentralstelle wahrzunehmen, die in der jeweiligen Angelegenheit führend ist. In Fällen der lit.a und c hat die Information der IR so rechtzeitig zu erfolgen, daß ihr mindestens 2 Wochen zu einer allfälligen Stellungnahme bleiben.

Grundsätze für die Tätigkeit der IR

§ 8. (1) Die IR hat die Effizienz der Verwaltung neben dem Aufzeigen von Mängeln durch Verbesserungsvorschläge und Beratung zu fördern.

- 6 -

(2) Die Tätigkeit der IR soll nach Möglichkeit den Ablauf der Geschäfte in der zu prüfenden Organisationseinheit nicht beeinträchtigen.

(3) Alle Bediensteten des Ressorts sind verpflichtet, die Tätigkeit der IR nach Kräften zu unterstützen.

Beiziehung von Experten

§ 9. Die IR kann zeitlich begrenzt externe Experten beizeihen sowie um die Beistellung ressortinterner Experten ersuchen.

Ersuchen von Sektionsleitungen

§ 10. Die IR kann auf Ersuchen einer Sektionsleitung in Angelegenheiten tätig werden, die deren Wirkungsbereich betreffen. Revisionsaufträge können jedoch gemäß § 13 Abs. 1 nur schriftlich vom Bundesminister erteilt werden.

Vorgehen bei Verdacht auf gerichtlich strafbare Handlungen

§ 11. Bei Verdacht auf gerichtlich strafbare Handlungen hat die IR unverzüglich die Leitung der Sektion I zu informieren, die über die weitere Vorgangsweise der IR entscheidet.

Tätigkeitsbericht

§ 12. Die IR hat bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über ihre Aktivitäten des Vorjahres zu erstellen. Dieser ist im Dienstweg zuzuleiten:

- a) dem Bundesminister,
- b) dem Bundeskanzleramt, soweit der Bericht Fragen von grundsätzlicher, vor allem ressortübergreifender Bedeutung betrifft. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Leitung der Sektion I.

ABSCHNITT III

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON REVISIONEN

Revisionsauftrag

§ 13. (1) Revisionen werden auf schriftlichen Auftrag des Bundesministers durchgeführt. Dieser wird erteilt:

- a) durch Genehmigung des Jahresrevisionsplanes oder
- b) als Sonderauftrag.

(2) Die IR hat nach Abstimmung gemäß § 5 spätestens bis Ende jedes Kalenderjahres einen Entwurf für den Jahresrevisionsplan des Folgejahres auszuarbeiten.

(3) Die Aufträge an die Revisionsorgane für Erhebungen an Ort und Stelle werden gesondert schriftlich erteilt; sie haben den Prüfungsumfang zu umschreiben und den Zeitraum der Prüfungs-handlungen festzulegen.

Ankündigung einer Revision und Einführungsgespräch

§ 14. (1) Revisionen sind der fachlich zuständigen Sektionsleitung, im Fall nachgeordneter Dienststellen auch der betreffenden Dienststellenleitung, rechtzeitig anzukündigen. Eine Ankündigung hat zu entfallen, wenn dies im Revisionsauftrag angeordnet wird.

(2) Die IR hat zu Beginn der Prüfungshandlungen mit der zuständigen Sektionsleitung, im Fall nachgeordneter Dienststellen mit der betreffenden Dienststellenleitung, ein Antrittsgespräch zu führen. Dazu sind die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten, allfällige Zwischenvorgesetzte und die zuständigen Organe der Personalvertretung von den Sektions-leitungen bzw. Dienststellenleitungen einzuladen. Bedienstete der zu prüfenden Organisationseinheiten können beigezogen werden.

- 8 -

Schlußbesprechung

§ 15. Nach Abschluß der Prüfungshandlungen hat die IR mit der zuständigen Sektionsleitung, im Fall nachgeordneter Dienststellen mit der betreffenden Dienststellenleitung, eine Schlußbesprechung abzuhalten, in welcher dieser Gelegenheit zu geben ist, zu den vorläufigen Revisionsergebnissen Stellung zu nehmen. Dazu sind die Leitungen der geprüften Organisationseinheiten, allfällige Zwischenvorgesetzte und die zuständigen Organe der Personalvertretung von den Sektionsleitungen bzw. Dienststellenleitungen einzuladen. Bedienstete der geprüften Organisationseinheiten können beizogen werden.

Revisionsbericht

§ 16. (1) Die IR hat über jede Revision schriftlich zu berichten.

(2) Die IR hat den Entwurf des Revisionsberichtes der Dienststellenleitung der geprüften Organisationseinheiten und der fachlich zuständigen Sektionsleitung, bei Revisionen in der Zentralstelle der Sektionsleitung der geprüften Organisationseinheiten, zur schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. Die Standpunkte der Geprüften sind in der Endfassung des Revisionsberichtes zu dokumentieren.

(3) Die Endfassung des Revisionsberichtes ist im Dienstweg zuzuleiten:

- a) dem Bundesminister,
- b) der zuständigen Dienststellenleitung,
- c) der fachlich zuständigen Sektionsleitung,
- d) anderen Organisationseinheiten, soweit nach Ansicht der IR von ihnen aufgrund des Berichtes Veranlassungen zu treffen wären, oder diese fachlich anderweitig berührt sind.

- 9 -

Nachprüfung

§ 17. Die IR hat sich vom Stand der Behebung festgestellter Mängel in angemessener Frist zu überzeugen. Sie kann auch Mängelfeststellungen anderer ressortinterner Kontroll- und Revisionseinrichtungen oder des RH weiterverfolgen.

ABSCHNITT IV

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE MITWIRKUNGS- UND KONTROLLAUFGABEN DER IR

Beratende Mitwirkung

§ 18. (1) Die IR hat beratend mitzuwirken:

- a) bei der Vorbereitung von Organisationsvorschriften und Organisationsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) bei der Planung von Einzelvorhaben gemäß § 23 BHG, die mit einem Betrag von mehr als zehn Millionen Schilling ohne USt. zu veranschlagen sind.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie zu wichtigen Besprechungen einzuladen und sind ihr Entwürfe zur schriftlichen Stellungnahme zu übermitteln.

(3) Ausgenommen von der "Beratenden Mitwirkung" ist die Gewährung von Beihilfen nach dem AMFG.

Begleitende Kontrolle

§ 19. (1) Die IR hat bei der Realisierung von Einzelvorhaben gemäß § 23 BHG, die mit einem Betrag von mehr als zehn Millionen Schilling ohne USt. zu veranschlagen sind, in Form einer "Begleitenden Kontrolle" mitzuwirken. Dies erfolgt durch Prüfungs-handlungen und -feststellungen jeweils am Ende jedes in sich abgeschlossenen Projektabschnittes, jedoch noch vor wichtigen weiteren Teilentscheidungen.

(2) Ausgenommen von der "Begleitenden Kontrolle" ist die Gewährung von Beihilfen nach dem AMFG.

- 10 -

Kontrolle der Einhaltung der Vergabevorschriften

§ 20. Die IR hat die Einhaltung der Vergabevorschriften, soweit sie nicht auf Grund § 7 Abs. 3 lit. c ohnedies in den Aktenlauf eingeschaltet ist, stichprobenweise zu kontrollieren.

ABSCHNITT V

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 21. Diese RO ersetzt die am 8. Februar 1985 unter Z1. 10.430/18-3/84 erlassene RO des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.